

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen - Branddirektion Karlsruhe

Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen
im Stadtgebiet Karlsruhe

37.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen

Stand: 24.04.2025



Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkungen..... | 5 |
| 1. Kontakt Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen Branddirektion Karlsruhe | 5 |
| 2. Anlagen | 6 |
| 3. Normative Grundlagen..... | 7 |
| 4. Konzessionär..... | 8 |
| 5. Vorbereitung zur Errichtung einer Brandmeldeanlage..... | 9 |
| 5.1. Allgemeines | 9 |
| 5.2. Planung und Projektierung | 9 |
| 5.3. Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 | 9 |
| 5.4. Vorgespräch zur Abstimmung Feuerwehrperipherie – Feuerwehrstützpunkt..... | 10 |
| 5.5. Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt..... | 10 |
| 5.6. Vereinbarung Brandmeldeanlage | 10 |
| 5.7. Antragstellung beim Konzessionär | 10 |
| 6. Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe..... | 11 |
| 6.1. Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1..... | 11 |
| 6.2. Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion | 11 |
| 6.3. Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion | 12 |
| 6.4. Festgestellte Mängel während der Abnahme-Funktionsprüfung | 12 |
| 7. Betrieb der Brandmeldeanlage | 13 |
| 7.1. Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen..... | 13 |
| 7.2. Wechsel des Betreibers der Brandmeldeanlage | 13 |
| 7.3. Änderung von Kontaktdaten | 14 |
| 7.4. Kündigung – Endgültige Abschaltung der Brandmeldeanlage | 14 |
| 7.5. Sperrung der Aufschaltung | 15 |
| 7.6. Anzeigepflicht des Betreibers | 15 |
| 7.6.1. Austausch / Änderungen / Erweiterungen der BMA..... | 15 |
| 7.6.2. Kurzfristige Außerbetriebnahme zur Wartung | 15 |
| 7.6.3. Längere Außerbetriebnahme bei Schäden oder geplanten Reparaturen..... | 16 |
| 7.6.4. Änderung der Objektschließung / Schließanlage..... | 16 |
| 7.6.5. Batteriewechsel Transponder Objektschließung | 16 |
| 7.7. Betriebsbuch BMZ | 17 |
| 8. Bestandteile einer Brandmeldeanlage | 17 |
| 8.1. Blitzleuchte / Blitzleuchten | 17 |
| 8.1.1. Position Blitzleuchte / Positionen Blitzleuchten..... | 17 |
| 8.1.2. Anforderungen an die Programmierung der Blitzleuchten | 17 |
| 8.2. Feuerwehrschlüsseldepot | 17 |
| 8.2.1. Zugang zum Objekt | 17 |
| 8.2.2. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 3 (FSD) | 17 |
| 8.2.3. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (SD)..... | 18 |

| | | |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| 8.2.4. | Position / Zugänglichkeit FSD und SD | 18 |
| 8.2.5. | Objektschlüssel im FSD | 18 |
| 8.2.6. | E-Schlüssel oder Transponder mit und ohne eigene Stromversorgung | 18 |
| 8.2.7. | Bedienungsanleitung E-Schlüssel / Transponder..... | 19 |
| 8.2.8. | Fabrikat FSD und Umstellschloss..... | 19 |
| 8.2.9. | FSD-Sabotagealarm | 20 |
| 8.2.10. | Öffnen des FSD | 21 |
| 8.3. | Freischaltelement (FSE) | 21 |
| 8.4. | Feuerwehrstützpunkt (FW-Stützpunkt) | 22 |
| 8.4.1. | Position FW-Stützpunkt..... | 22 |
| 8.4.2. | Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab) | 22 |
| 8.4.3. | Komponenten FW-Stützpunkt..... | 22 |
| 8.5. | Feuerwehrinformationszentrale (FlZ)..... | 23 |
| 8.5.1. | Allgemeines | 23 |
| 8.5.2. | Feuerwehranzeigetableau (FAT)..... | 24 |
| 8.5.3. | Feuerwehrbedienfeld (FBF) | 26 |
| 8.6. | Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr..... | 26 |
| 9. | Übertragungseinrichtung (ÜE) | 27 |
| 10. | Brandmelderzentrale (BMZ) | 27 |
| 10.1. | Anforderungen Aufstellort BMZ | 27 |
| 10.2. | Kurzbedienungsanleitung BMZ..... | 27 |
| 11. | Brandmelder | 27 |
| 11.1. | Allgemeines | 27 |
| 11.2. | Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)..... | 28 |
| 11.2.1. | Montage | 28 |
| 11.2.2. | Beschriftung | 28 |
| 11.3. | Automatische Brandmelder | 28 |
| 11.3.1. | Art und Anordnung der Brandmelder | 28 |
| 11.3.2. | Beschriftung Brandmelder | 28 |
| 11.4. | Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten | 29 |
| 11.4.1. | Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Zwischendecken oder Schächten | 29 |
| 11.4.2. | Beschriftung Revisionsöffnung | 30 |
| 11.5. | Automatische Brandmelder in Doppelböden | 30 |
| 11.5.1. | Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Doppelböden..... | 30 |
| 11.5.2. | Markierung Doppelboden | 30 |
| 11.6. | Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung in Zwischendecken oder Schächten | 31 |
| 11.7. | Spezielle automatische Brandmelder | 31 |
| 11.8. | Lüftungskanalmelder | 31 |
| 11.9. | Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind | 32 |
| 12. | Feuerlöschanlagen | 32 |
| 12.1. | Allgemeines | 32 |

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 12.2. | Sprinkleranlagen | 32 |
| 12.3. | Gas-Löschanlagen | 33 |
| 13. | Orientierungshilfen für die Feuerwehr | 33 |
| 13.1. | Feuerwehrpläne | 33 |
| 13.2. | Feuerwehrlaufkarten | 33 |
| 13.3. | Prüfung und Freigabe durch die Branddirektion | 34 |
| 13.4. | Sonstige Lage-, Übersichtspläne und Informationen für die Feuerwehr | 34 |
| 13.5. | Bezeichnung der Geschosse, Treppenräume und Aufzüge im Objekt | 35 |
| 14. | Brandfallsteuerung | 35 |
| 14.1. | Tür-, Tor- und Schrankenöffnung | 35 |
| 14.2. | Einbruchmeldeanlage | 35 |
| 14.3. | Rauchdruckanlage | 35 |
| 14.4. | Gebäudefunkanlage | 35 |
| 15. | Ergänzende Bestimmungen – Allgemeine Hinweise | 36 |
| 15.1. | Anpassung von Bestandsanlagen | 36 |
| 15.2. | Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen | 36 |
| 15.3. | Sachverständigenprüfung | 36 |
| 15.4. | Feuerwehrschiebung –Profilhalbzylinder FW-Schiebung und Umstellschloss FSD | 36 |
| 15.5. | Brandfallsteuerungen | 37 |
| 15.6. | Protokoll zur Auslösung der Brandmeldeanlage | 37 |
| 16. | Kostenersatz | 38 |
| 16.1. | Dienstleistungen | 38 |
| 16.2. | Falscharmierungen | 38 |
| 16.3. | Höhe des Entgelts | 38 |
| 17. | Fortschreibungen / Änderungen | 38 |

Vorbemerkungen

Die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangszentrale der Integrierten Leitstelle Karlsruhe (ILS). Darüber hinaus enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostentragung. Sie dienen Fachplanern und Errichtern als ergänzende Information zu den normativen Grundlagen für Brandmeldeanlagen.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen/Änderungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Karlsruhe.

Mit der „Vereinbarung über die Aufschaltung einer privaten Brandmeldeanlage mit Feuerwehrschlüsseldepot auf die Integrierte Leitstelle des Stadt- und Landkreises Karlsruhe“ erkennt der Betreiber die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen - Errichten und Betreiben im Stadtgebiet Karlsruhe“ verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Branddirektion Karlsruhe. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Hinweise zu Änderungen der vorherigen Version der TAB BMA sind unter Punkt 17 aufgeführt.

1. Kontakt Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen Branddirektion Karlsruhe

Für alle technischen Fragen zu Brandmeldeanlagen und Feuerwehrplänen / Feuerwehraufkarten ist das Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen der Abteilung 37.1 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VB) zuständig.

Anfragen sind grundsätzlich per E-Mail zu stellen.

E-Mail: bma@bd.karlsruhe.de

Sekretariat VB: 0721 – 133 3715

Für alle Änderungsmeldungen der Kontaktdaten zur BMA, z.B. Änderung der Ansprechpartner, Kostenempfänger des Betreibers und der Erreichbarkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit ist das Team Datenpflege zuständig. Nachrichten bitte an:

E-Mail: datenpflege@bd.karlsruhe.de

2. Anlagen

Sämtliche Anlagen sind in aktueller Fassung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe zu finden.

- Anlage 1 - „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“
- Anlage 2 - „Protokoll BMA Abnahme-Funktionsprüfung“
- Anlage 3 - „Anzeige Betreiberwechsel Brandmeldeanlage“
- Anlage 4 – „Kontaktdaten Erfassung“
- Anlage 5 - „Kündigung des Anschlusses einer privaten Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe“
- Anlage 6 - „Brandmeldeanlagen Installationsattest“
- Anlage 7 - „Brandmelde- und Alarmierungskonzept Teil 1“

3. Normative Grundlagen

Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Karlsruhe müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

Insbesondere sind dies:

- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- LAR Leitungsanlagen Richtlinie
- LÜAR Lüftungsanlagen Richtlinie
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen - Planung und Einbau
- VdS 2350 Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2105 Richtlinien für Schlüsseldepots - Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- FwG BW Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- Satzung der Stadt Karlsruhe Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr

4. Konzessionär

Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle des Stadt- und Landkreis Karlsruhe muss frühzeitig beim Konzessionär beauftragt werden.

Hauptkonzessionär der Stadt Karlsruhe:

Siemens AG

Schwieberdinger Straße 95-97

70435 Stuttgart

Tel.: 0711 6521 2079

E-Mail: Konzession.sdw.si.de@siemens.com

Angebotstool:

Generieren Sie ein maßgeschneidertes Angebot für die Aufschaltung Ihrer Brandmeldeanlage:
www.siemens.com/alarm-management

Nebenkonzessionär der Stadt Karlsruhe:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Aufschaltung Brandmeldeanlagen

Rosa-Luxemburg-Straße 16

04103 Leipzig

Tel.: 089 2500 6200 5

E-Mail: aufschaltungen.bo@bosch.com

5. Vorbereitung zur Errichtung einer Brandmeldeanlage

5.1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit dem erforderlichen Feuerwehrplan und den Laufkarten sowie abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können.

Nur ein einheitlicher Aufbau der Feuerwehrperipherie ermöglicht eine effektive Abarbeitung eines Brandmeldealarms, da sich die Feuerwehreinsatzkräfte im Objekt schnell orientieren müssen.

Die frühzeitige Einbindung der Branddirektion in die Konzeption/Planung der Brandmeldeanlage ist daher unerlässlich. Die Reihenfolge der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen ist zwingend einzuhalten.

Eine Aufschaltung kann erst erfolgen, nachdem alle „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“ siehe Punkt 6.2 erfüllt wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der Branddirektion zu erheblichen Kosten und/oder Zeitverzögerungen für den Betreiber führen kann.

5.2. Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch Fachfirmen durchgeführt werden, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Branddirektion die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Fachfirmen errichtet wurden, ablehnen muss.

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe ist der Branddirektion das ausgefüllte Formblatt Anlage 6 - „Brandmeldeanlagen Installationsattest“ vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Technischen Anschlussbedingungen der Branddirektion Karlsruhe und den aktuell gültigen, unter Punkt 3 „Normative Grundlagen“ aufgeführten aktuell gültigen Normen und Richtlinien errichtet wurde.

5.3. Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675

Zur Erstinformation über die geplante Errichtung der Brandmeldeanlage ist das Formblatt Anlage 7 – „Brandmelde- und Alarmierungskonzept Teil 1“ nach DIN 14675 vom Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person vollständig auszufüllen und der Branddirektion per E-Mail zu übermitteln. Bei Vorliegen eines baurechtlich genehmigten Brandschutzkonzeptes muss das Brandmelde- und

Alarmierungskonzept mit diesem übereinstimmen. Eine Prüfung auf Übereinstimmung erfolgt durch die Branddirektion nicht.

5.4. Vorgespräch zur Abstimmung Feuerwehrperipherie – Feuerwehrstützpunkt

Nach Erhalt des Formulars „Anlage 7 - Brandmelde- und Alarmierungskonzept Teil 1“ wird durch die Branddirektion ein Termin zur „Vorbesprechung zur Abstimmung der Feuerwehrperipherie“ vereinbart. Bei diesem Termin werden die Standorte von FlZ, FSD, FSE, Blitzleuchten, BMZ, Bockleiter, Bodenplattenheber usw. festgelegt. Die Festlegungen werden von der Branddirektion in einem Protokoll „Brandmelde- und Alarmierungskonzept Teil 2“ dokumentiert. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen wie z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept usw. von der Branddirektion angefordert. Sollte die Errichtung der Brandmeldeanlage länger als ein Jahr ruhen, behält sich die Branddirektion vor, eine erneute Vorbesprechung zu vereinbaren. Änderungen der Festlegungen zur BMA sind der Branddirektion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.5. Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt

Nach dem Vorgespräch wird von der Branddirektion ein Formblatt Anlage 4 - „Kontaktdatenerfassung“ per E-Mail versandt. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat daraufhin der Branddirektion alle notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Erledigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage mitzuteilen.

5.6. Vereinbarung Brandmeldeanlage

Für den Betrieb der Brandmeldeanlage wird zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Betreiber der Brandmeldeanlage eine privatrechtliche „Vereinbarung Brandmeldeanlage“ abgeschlossen. Der Betreiber erhält von der Branddirektion zwei Vereinbarungen. Eine Vereinbarung ist unterschrieben an die Branddirektion zurückzusenden. Die Anerkennung der Vereinbarung ist Voraussetzung für die Aufschaltung der BMA.

5.7. Antragstellung beim Konzessionär

Der Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Brandmeldeempfangszentrale der Integrierten Leitstelle Karlsruhe über einen Hauptfeuermelder ist vom Betreiber oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor dem Aufschalttermin an den Konzessionär zu stellen.

Hinweis:

Eine verspätete Antragstellung kann die Montage der Übertragungseinheit und in Folge dessen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage verzögern.

Alle daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Betreibers.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag abgeschlossen. Eine Mitteilung über die Antragstellung „Antrag über einen Hauptfeuermelder“ des Betreibers erhält die Feuerwehr vom Konzessionär.

6. Aufschaltung der Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe

6.1. Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1

Der Errichter hat vor der Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen.

„Andere Anlagen“ (Brandfallsteuerungen wie Rauchabzugsanlagen, Löschanlagen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 und die „Zusätzlichen Einrichtungen“ (Brandfallsteuerungen wie Rauch- und Feuerschutzklappen, Aufzugssteuerungen, etc.) nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 werden bei der Abnahme nicht auf ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675-1 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Das Inbetriebsetzungsprotokoll und die Prüfbescheinigung ist erst auf Verlangen der Branddirektion vorzulegen.

6.2. Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion

Der Betreiber oder sein Errichter hat rechtzeitig mit dem Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen per E-Mail einen Termin für die Abnahme-Funktionsprüfung der BMA zu vereinbaren. Mit der Terminanfrage ist das ausgefüllte Formblatt Anlage 1 - „Voraussetzungen für die Abnahme-Funktionsprüfung“ an die Branddirektion zu senden.

Ein Termin kann nur vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind::

- Alle Punkte der Anlage 1 - „Voraussetzungen zur Abnahme-Funktionsprüfung“ wurden umgesetzt und die Anlage wurde vollständig ausgefüllt und per E-Mail übermittelt.
- Das Brandmeldeanlagen-Kontaktdaten-Erfassungsblatt (Anlage 4) wurde vollständig ausgefüllt und per E-Mail übermittelt.
- Die „Vereinbarung Brandmeldeanlage“ wurde unterschrieben und per Post zurückgesandt.
- Die Mitteilung über die Antragstellung (Antrag auf Hauptfeuermelder) beim Konzessionär liegt der Branddirektion vor.

6.3. Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion

Vor der Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe erfolgt eine Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion. Die Abnahme-Funktionsprüfung ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA.

Bei der Abnahme-Funktionsprüfung werden die Bedieneinrichtungen der BMA für die Feuerwehr, der Übertragungsweg der Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle Karlsruhe und die Einhaltung der im Vorgespräch vereinbarten Punkte sowie die Übereinstimmung der BMA mit den TAB geprüft. Die zu prüfenden Punkte können dem Formblatt Anlage 2 - „Protokoll BMA Abnahmefunktionsprüfung“ entnommen werden.

Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Die Branddirektion ist durch einen Sachbearbeiter Team BMA vertreten.

Über die Abnahme wird durch die Branddirektion ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Beauftragten der Branddirektion, den Errichter und den Betreiber bzw. zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen. Eine Aufforderung zur Beseitigung eventuell festgestellter geringfügiger Mängel erhält der Betreiber per E-Mail.

Erst nach Feststellung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit wird die Aufschaltung auf die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe freigegeben.

Sind die oben genannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt, erfolgt keine Freigabe!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert ist, wird bei der Abnahme eine Funktionsprüfung hinsichtlich des automatischen Einschaltens bei Brandmeldung und des manuellen Aus- und Einschaltens durchgeführt.

6.4. Festgestellte Mängel während der Abnahme-Funktionsprüfung

Gravierende Mängel die einen reibungslosen Feuerwehreinsatz gefährden, wie z.B.

- fehlende Feuerwehrpläne – fehlende Feuerwehrlaufkarten,
- fehlende Beschriftung an Brandmeldern,
- fehlende Schlüsselüberwachung
- etc.

führen zum Abbruch der Abnahme-Funktionsprüfung.

Es erfolgt keine Freigabe zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage.

7. Betrieb der Brandmeldeanlage

7.1. Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu halten. Der zwischen Betreiber und Wartungsfirma abgeschlossene Wartungs-/Wartungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der BMA auf die BMA-Alarmempfangsanlage der Integrierten Leitstelle Karlsruhe. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in angemessener Zeit beinhalten.

Der Betreiber hat mindestens drei Ansprechpartner mit ihren telefonischen Erreichbarkeiten (24/7 rund um die Uhr) zu benennen, die im Alarm- oder Störungsfall vor Ort kommen und mit der Bedienung der Brandmeldeanlage vertraut sind (Angabe in der Anlage 4 „Brandmeldeanlagen Kontaktdaten Erfassungsblatt“).

Änderungen der Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit sind der Branddirektion unverzüglich mitzuteilen. Der Betreiber der BMA hat sicherzustellen, dass der von der Branddirektion benachrichtigte Ansprechpartner im Alarm- oder Störungsfall schnellstmöglich vor Ort ist.

7.2. Wechsel des Betreibers der Brandmeldeanlage

Wechselt der Betreiber der Brandmeldeanlage, so ist dies der Branddirektion mit dem Formblatt Anlage 3 - „Anzeige Betreiberwechsel Brandmeldeanlage“ schriftlich mitzuteilen.

Nach Eingang des Formblattes bei der Branddirektion erhält der neue Betreiber von der Branddirektion per E-Mail das Formblatt Anlage 4 - „Kontaktdaten Erfassungsblatt“. Auf diesem sind der Branddirektion alle Daten mitzuteilen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Für den Weiterbetrieb der Brandmeldeanlage ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und dem neuen Betreiber der Brandmeldeanlage abzuschließen. Hierzu werden dem Betreiber zwei „Vereinbarungen Brandmeldeanlage“ zugesandt. Eine Vereinbarung ist unterschrieben an die Branddirektion zurückzusenden. Die Anerkennung der Vereinbarung ist Voraussetzung für den Weiterbetrieb der BMA.

Sofern keine wesentlichen Änderungen an der Brandmeldeanlage vorgenommen wurden, ist eine Nachabnahme der Brandmeldeanlage nicht erforderlich.

7.3. Änderung von Kontaktdaten

Der Betreiber ist verpflichtet:

- Änderungen zum Objekt (Bezeichnung / Nutzung),
- Änderung der Kontaktdaten des Eigentümers,
- Änderung der Kontaktdaten des Betreibers - Kostenempfänger,
- Änderung der Kontaktdaten des Betreibers - Ansprechpartner Brandmeldeanlage,
- Änderung von Telefonnummern der Ansprechpartner im Alarm- oder Störungsfall - ständige Erreichbarkeit 24/7,

unverzüglich der Branddirektion mit der Anlage 4 „Brandmeldeanlagen-Kontaktdaten-Erfassungsblatt“ mitzuteilen.

7.4. Kündigung – Endgültige Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Kündigung des Anschlusses ist der Branddirektion schriftlich mit dem Formblatt Anlage 5 - „Kündigung des Anschlusses einer privaten Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe“ mitzuteilen.

Sofern es sich um eine baurechtlich geforderte Brandmeldeanlage handelt, hat der Betreiber die Außerbetriebnahme der Anlage bei der Baurechtsbehörde anzuzeigen und eine formlose Bescheinigung der Baurechtsbehörde über den Wegfall der Erforderlichkeit der Brandmeldeanlage anzufordern und per E-Mail an die Branddirektion zu senden.

Die Kündigung des Anschlusses muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich bei der Branddirektion eingegangen sein.

Nach Eingang des Formulars Anlage 5 - „Kündigung des Anschlusses einer privaten Brandmeldeanlage an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe“ und der ggf. erforderlichen Bescheinigung der Baurechtsbehörde wird von der Branddirektion ein Terminvorschlag für die Außerbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) übersandt. An diesem Termin werden dem Betreiber die im FSD deponierten Objektschlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Das Umstellschloss und die Profilhalbzylinder werden aus dem FSD und den feuerwehrtechnischen Einrichtungen ausgebaut und gehen in das Eigentum der Branddirektion über.

Die Kostenpflicht bleibt bis zum Ausbau der Übertragungseinrichtung durch den Konzessionär bestehen.

7.5. Sperrung der Aufschaltung

Die Feuerwehr kann nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle Karlsruhe zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen, wenn:

- technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich in erheblichem Maße auf den Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden,
- die Möglichkeit einer zügigen Instandsetzung nicht gegeben ist, weil kein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die BMA mehr besteht,
- vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel Falschalarme verursacht wurden.

Die Branddirektion wird das Bauordnungsamt von der Sperrung informieren, wenn die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist. Dies kann zur Einforderung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Einschränkung der Nutzung des Objekts führen.

7.6. Anzeigepflicht des Betreibers

7.6.1. Austausch / Änderungen / Erweiterungen der BMA

Der Austausch der BMA, der Austausch wesentlicher Teile der BMA sowie Änderungen an der BMA (z.B. Standortwechsel der FIZ oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Austausch BMZ, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) müssen **vor** der Ausführung mit dem Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen in einem Vorgespräch abgestimmt werden.

Insbesondere der Parallelbetrieb von Brandmeldeanlagen bei länger andauerndem Austausch bzw. Migration, bei dem einzelne Meldergruppen teilweise auf die alte und neue BMZ und / oder FIZ aufgeschaltet werden, sind Details wie z.B. spezielle Hinweise zur Rücksetzung eines Brandalarms an der FIZ, 24/7-Ansprechpartner des Betreibers oder Errichters der BMA etc. zwingend vorab mit der Branddirektion abzustimmen.

Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der aktuell gültigen TAB.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich muss nach jeder wesentlichen Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige Abnahme- / Funktionsprüfung durchgeführt werden.

7.6.2. Kurzfristige Außerbetriebnahme zur Wartung

Bei Wartungsarbeiten an Brandmelde- oder Feuerlöschanlagen ist der Betreiber für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich.

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen und deren Aufschaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert, dürfen diese nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird, andernfalls hat der Betreiber für geeignete Ersatzmaßnahmen zu sorgen. Die Ersatzmaßnahmen sind dem Bauaufsichtsamt Karlsruhe frühestmöglich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

7.6.3. Längere Außerbetriebnahme bei Schäden oder geplanten Reparaturen

Sind Brandmeldeanlagen und Feuerlöschanlagen, deren Aufschaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist, nicht funktionsfähig, hat der Betreiber die Nutzung des Objektes unverzüglich einzustellen oder für geeignete Ersatzmaßnahmen zu sorgen. Das Bauaufsichtsamt ist über den Ausfall der feuerwehrtechnischen Einrichtung unverzüglich zu informieren und die entsprechenden Ersatzmaßnahmen zur Kompensation sind durch das Bauaufsichtsamt genehmigen zu lassen. Ein entsprechender Hinweis für die Feuerwehr über den Ausfall der feuerwehrtechnischen Einrichtung ist an der Feuerwehr-Informationsszentrale (FIZ) anzubringen. Auf dem Hinweis ist der Beginn und das Ende der Außerbetriebnahme zu datieren und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners rund um die Uhr zu hinterlegen.

7.6.4. Änderung der Objektschließung / Schließanlage

Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen an der Objektschließung/Schließanlage rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) mit der Branddirektion abzustimmen und einen Termin für den Schlüsseltausch zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei Feuerwehreinsätzen zu Zeitverzögerungen kommen kann, wenn die hinterlegten Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt billigend in Kauf, dass sich dadurch die Schadenshöhe erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Branddirektion keine Haftung. Der Schlüsseltausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

7.6.5. Batteriewechsel Transponder Objektschließung

Grundsätzlich ist eine Objektschließung mittels GHS oder batterielosen Transpondern anzustreben. Sollten batteriebetriebene Transponder im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt sein, ist der Betreiber verpflichtet, den Transpondertausch frühzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) mit der Branddirektion zu vereinbaren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern die deponierten Transponder nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Branddirektion keine Haftung. Der Transpondertausch ist eine kostenpflichtige Dienstleistung.

7.7. Betriebsbuch BMZ

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN VDE 0833-1 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

8. Bestandteile einer Brandmeldeanlage

8.1. Blitzleuchte / Blitzleuchten

8.1.1. Position Blitzleuchte / Positionen Blitzleuchten

Um den anfahrenden Einsatzkräften die Lage des FSD und den Zugang zu Objekt anzuzeigen, ist in ca. 4m Höhe über dem FSD eine Blitzleuchte zu installieren. Ist die Position des FSD und der Objektzugang nicht leicht von den öffentlichen Wegen einsehbar ist evtl. eine weitere Blitzleuchte am Geländezugang erforderlich. Die genauen Positionen der Blitzleuchten werden beim Vorgespräch festgelegt und im Protokoll dokumentiert. Alle Blitzleuchten müssen in der Farbe feuerrot RAL 3000 ausgeführt werden.

8.1.2. Anforderungen an die Programmierung der Blitzleuchten

Die Blitzleuchten müssen bei jeder Auslösung der Übertragungseinrichtung in Betrieb gehen. Sie dürfen nicht über die Taste „Brandfallsteuerungen ab“ am FBF deaktiviert werden können. Beim Rückstellen der BMZ am FBF soll die Blitzleuchten nicht deaktiviert werden. Sie soll so lange in Betrieb bleiben, bis das FSD-3 wieder verriegelt ist.

8.2. Feuerwehrschlüsseldepot

8.2.1. Zugang zum Objekt

Um der Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltfreien Zugang zu allen durch die BMA überwachten Bereiche zu ermöglichen, muss der / müssen die Objektschlüssel in einem Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 hinterlegt werden. Ist der direkte Zugang zum überwachten FSD Klasse 3 (FSD) durch Tore oder Schranken versperrt, muss im Zufahrt- / Zugangsbereich ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 1 (SD) ohne elektronische Überwachung installiert werden, in dem nur untergeordnete Schlüssel zum Öffnen der Toranlage deponiert werden.

8.2.2. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 3 (FSD)

Das FSD muss der Klasse 3 und den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen entsprechen. Der Einbau des FSD hat gemäß den Vorgaben der „DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb“, der „VdS 2350 - Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und

Instandhaltung“ und „VdS 2105 - Richtlinien für Schlüsseldepots - Anforderungen an Anlagenteile“ zu erfolgen.

8.2.3. Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (SD)

Das SD muss durch einem Profilhalbzylinder mit Feuerwehr-Schließung Typ 2 zu öffnen sein. Das SD muss mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr „SD“ nach DIN 4066 (Größe 105mm x 297 mm) gekennzeichnet werden.

8.2.4. Position / Zugänglichkeit FSD und SD

Das SD muss in unmittelbarer Nähe zur Zufahrt bzw. zum Zugang installiert werden. Das FSD muss in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrstützpunkt installiert werden. Die Wege und Zugänge zu FSD und SD müssen befestigt, dauerhaft begehbar gehalten werden und stets frei zugänglich sein. Der Standort der Schlüsseldepots muss im Rahmen des Vorgespräches mit der Branddirektion festgelegt werden.

8.2.5. Objektschlüssel im FSD

Grundsätzlich sind in jedem FSD zwei identische Schlüsselsätze mit maximal drei Einzelschlüsseln / Transpondern zu deponieren. Die einzelnen Schlüssel sollen mit einer VdS anerkannten unlösbarer Verbindung gesichert werden, die nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann. Die Branddirektion akzeptiert ebenfalls einen stabilen Schlüsselring. Die unlösbarer Verbindung muss bei jedem Schlüsseltausch ersetzt werden. Für die Beschaffung ist der Betreiber verantwortlich.

Der Betreiber hat die vereinbarte Anzahl Profilhalbzylinder (PHZ) der Objektschlüssel zur Verfügung zu stellen. Diese sind vor der Aufschaltung durch den BMA-Errichter im FSD zu installieren. Die Schlüsselstellung ist zu kennzeichnen (Gesichert -Abzug). Die Schlüssel in den PHZ müssen elektronisch überwacht werden. Bei fehlendem Schlüssel / fehlenden Schlüsseln und bei nicht korrekter Schlüsselstellung darf sich das FSD nicht verriegeln lassen. Die Schlüssel sind mit Beschriftungsschildern / Schlüsselanhängern deutlich den Schließbereichen zuzuordnen. Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Branddirektion geltend gemacht werden. Die im Vorgespräch vereinbarte Anzahl der Schlüsselsätze ist vorzusehen.

8.2.6. E-Schlüssel oder Transponder mit und ohne eigene Stromversorgung

Bei E-Schlüsseln und Transpondern mit und ohne eigene Stromversorgung (Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen jederzeit möglich ist. Die Funktion darf nicht zeitlich begrenzt sein. Es müssen E-Schlüssel / Transponder mit Langzeitbatterien verwendet werden. Der Betreiber hat die Verantwortung einen rechtzeitigen Schlüsseltausch vor dem Batterielebensende mit der Branddirektion zu veranlassen.

8.2.7. Bedienungsanleitung E-Schlüssel / Transponder

E-Schlüssel und Transponder sind grundsätzlich mit einer kurzen schriftlichen Bedienungsanleitung zu versehen, aus der „leicht verständlich“ zu verstehen ist, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Schriftgröße 10 ist mindestens einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist als laminiertes Papier in der Größe von 6 cm mal 4 cm an dem E-Schlüssel / Transponder zu befestigen.

Beispiel:

- Transponder ca. 10 cm vor den Türknauf halten und Knopf drücken
- Am Türknauf leuchtet die grüne LED zweimal auf, es piepst zweimal
- Türknauf drehen



8.2.8. Fabrikat FSD und Umstellschloss

Für die FSD sind keine bestimmten Fabrikate vorgeschrieben. Die FSD müssen eine Zulassung vom VdS haben. Das FSD Klasse 3 muss für den Einbau des Umstellschlosses der Firma Kruse in der Innentür geeignet sein.

Das Umstellschloss muss direkt, ohne Bedarfsbestätigung der Branddirektion, bei folgendem Anbieter bezogen werden:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: +49 4174 592-22, Telefax: +49 4174 592-33
E-Mail: vertrieb@kruse-sicherheit.de
KRUSE VDS-UMSTELLSCHLOSS Typ 2, ohne Schlüssel
Artikel-Nummer: 550000

8.2.9. FSD-Sabotagealarm

Die Überwachung des FSD 3 hat gemäß den Vorgaben der DIN 14675-1 zu erfolgen.

Der damit verbundene Sabotagealarm ist wie nachfolgend beschrieben zu behandeln.

Aufgrund der historischen Entwicklung der Brandmeldeanlagen in der Stadt Karlsruhe wird bei bestehenden Anlagen der Sabotagealarm direkt an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe weitergeleitet.

Für diesen Punkt besteht kein Bestandsschutz.

Im Zuge

- von Umbaumaßnahmen
- von Erweiterungen
- des Austauschs der BMZ
- der Auslösung eines Sabotagealarms
- von sonstigen Maßnahmen

sind alle im Bestand vorhandenen Brandmeldeanlagen so umzurüsten, sodass der Zustand den Vorgaben einer DIN-Konformen Anlage entspricht. Zur Abstimmung der Umrüstung ist im Vorfeld mit der Branddirektion Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

FSD-Sabotagealarm bei neu zu errichtenden Brandmeldeanlagen ab dem 24.04.2025

Gemäß DIN 14675-1 Punkt A.2.2.3 ist die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) des FSD 3 an eine ständig besetzte Stelle, wie z. B. die Polizei, ein Wach- und Sicherheitsunternehmen oder eine ständig besetzte Stelle des Betreibers, weiterzuleiten. Eine automatische Sabotagemeldung an die Integrierte Leitstelle Karlsruhe darf nicht mehr erfolgen.

Der Betreiber ist gemäß DIN 14675-1 Punkt 11.4 zur Beseitigung der Störung verpflichtet.

Sollte eine Störung nicht umgehend durch den Betreiber oder seine Wartungsfirma behoben werden können, ist der Punkt A.3.11 Ausfall der Überwachung der DIN 14675-1 zu beachten

Hierzu ist unverzüglich der Einsatzleitdienst der Feuerwehr Karlsruhe über die Integrierte Leitstelle zur Demontage des Umschaltschlosses und Übergabe der Objektschlüssel an den Betreiber anzufordern.

Der Betreiber übernimmt die Haftung für Folgekosten, die durch Diebstahl entstehen, sofern er die Branddirektion nicht informiert hat.

FSD-Sabotagealarm bei bestehenden Brandmeldeanlagen vor dem 24.04.2025

Bei bestehenden Anlagen, die vor dem 24.04.2025 errichtet wurden, wird der Sabotagealarm über die Übertragungseinrichtung zur Integrierten Leitstelle übertragen. Er wird mit einer eigenen Kennung und nicht als Brandmeldealarm übertragen. Bei Auslösung des Sabotagealarms wird das FSD entriegelt, was eine Abweichung zur VdS 2105 darstellt. Die Integrierte Leitstelle alarmiert bei Eingang eines Sabotagealarms sofort die Polizei. Die Polizei geht wie bei einem Einbruchalarm vor. Die Feuerwehr fährt ohne Alarm zum Objekt und arbeitet den Alarm mit der Polizei ab. Abweichung von DIN 14675.

Sofern der Sabotagealarm nicht durch die Feuerwehr zurückgesetzt werden kann, wird der Objektschlüssel wegen fehlender ständiger Überwachung unverzüglich durch die Feuerwehr eingezogen. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wird der Objektschlüssel auf dem Einsatzleitwagen der zuständigen Wache deponiert. Das Umstellschloss wird von der Feuerwehr ausgebaut.

Der bei der Branddirektion hinterlegte BMA-Ansprechpartner wird telefonisch oder per E-Mail über die Störung informiert. Die Störungsbeseitigung ist spätestens 24 Stunden bzw. spätestens am nächsten Werktag nach Eingang der Meldung bei der Branddirektion durch den Betreiber der BMA zu beauftragen. Die Branddirektion ist über die unter Kapitel 1 genannten Kontaktdaten über die voraussichtliche Reparaturdauer zu informieren. Nach Behebung der Störung ist durch den Betreiber schnellstmöglich ein Termin mit der Branddirektion zur Wiedereinbringung des Objektschlüssels zu vereinbaren.

Nach Auftreten eines Sabotagealarms ist im Zuge der Wiederinbetriebnahme des FSD durch den Betreiber auf eigene Kosten die Anpassung der Weiterleitung des Sabotagealarms nicht mehr an die Integrierte Leitstelle, sondern gemäß DIN 14675-1 Punkt A.2.2.3 an eine ständig besetzte Stelle, wie z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen oder ständig besetzte Stelle des Betreibers vorzunehmen. Die Abweichung zur VdS 2105, dass das FSD entriegelt wird, ist rückgängig zu machen. Die aktuell gültigen Normen und Richtlinien sind zu beachten.

8.2.10. Öffnen des FSD

Das FSD Klasse 3 darf nur in Verbindung mit der Auslösung der Übertragungseinrichtung zu öffnen sein. Möglichkeiten zum Öffnen des FSD müssen das Auslösen eines Brandmelderalarms, das Betätigen des Freischaltelementes oder das Drücken und Halten der ÜE-Prüfen Taste des Feuerwehrbedienfeldes sein.

8.3. Freischaltelement (FSE)

Ein FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD zu installieren. Der FSE muss mit einem Profilhalbzyylinder der Feuerwehrschließung Typ 3 ausgestattet sein. Bei Auslösung des FSE dürfen keine akustischen Alarne ausgelöst und keine Brandfallsteuerungen aktiviert werden. Die Übertragungseinrichtung muss

ausgelöst und das Feuerwehrschlüsseldepot entriegelt werden. Die Blitzleuchte muss aufleuchten und eine Anzeige auf dem Feuerwehranzeigetableau als eindeutiger Klartext, z. B. „Auslösung FSE“, muss lesbar sein.

8.4. Feuerwehrstützpunkt (FW-Stützpunkt)

8.4.1. Position FW-Stützpunkt

Der Feuerwehrstützpunkt ist an einer gut zugänglichen Stelle/Raum im Eingangsbereich des Objektes vorzusehen. Der Zugang muss mit den im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Objektschlüsseln jederzeit gewaltfrei möglich sein.

Der Feuerwehrstützpunkt kann auch in einem geeigneten witterungs- und frostgeschützten Schrank im Freien untergebracht werden. Der Standort ist in einem Vorgespräch mit der Branddirektion abzustimmen. Der Schrank ist mit einer Doppelschließung (Objektschließung und Feuerwehrschließung PHZ Typ 2) auszustatten. Im Inneren ist eine Standard-FIZ zu installieren.

Die Geräte und Einrichtungen des FW-Stützpunktes sind durch geeignete Maßnahmen gegen Manipulation zu sichern. Bockleitern, Bodenplattenheber und Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind durch geeignete Sicherungen mit Feuerwehrverschluss Typ 3 gegen unbefugtes Entfernen zu sichern und mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Feuerwehrstützpunkt ist mit automatischen Meldern zu überwachen. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen. Die Zugänge zu den Komponenten im FW-Stützpunkt müssen jederzeit frei und benutzbar sein.

8.4.2. Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab)

Befinden sich das FIZ und die BMZ im selben Raum, muss das Abschalten der Akustik am FIZ über die Taste „Summer aus“ auch den Summer der BMZ dauerhaft abschalten. Ist dies nicht möglich, muss eine bebilderte Kurzanleitung zum Abschalten des Summers der BMZ leicht auffindbar angebracht werden.

8.4.3. Komponenten FW-Stützpunkt

Am Feuerwehrstützpunkt befinden sich sämtliche Geräte und Einrichtungen, die zur Bearbeitung eines Brandmelderalarms benötigt werden. Mindestbestandteil ist die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit allen Mindestkomponenten. Weitere Bestandteile können eine Bockleiter zur Kontrolle der Zwischendeckensmelder, ein Bodenplattenheber zur Kontrolle der Zwischenbodenmelder, evtl. bei Bedarf sonstige Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, wie z.B. Bedienfeld der Entrauchungseinrichtungen, Bedien- / Sprechstelle der internen Alarmierung, etc. sein. Die Brandmelderzentrale und die Übertragungseinrichtung können am FW-Stützpunkt installiert werden.

8.5. Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

8.5.1. Allgemeines

Die Feuerwehrinformationszentrale ist die Informationsstelle für die Feuerwehr, an der alle Einsatzrelevanten Informationen zur Verfügung stehen und eine Bedienung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr möglich ist.

Sie besteht aus einem zweiflügeligen Stahlblechgehäuse (Auf- oder Unterputz) mit Feuerwehrschiebung. Beide Türflügel müssen mittels Feuerwehrschiebung zu öffnen sein. Der rechte Türflügel muss durch eine separate Schiebung durch den Betreiber zu öffnen sein. Die Größe des Gehäuses ist so zu wählen, dass die zu erwartende Anzahl der laminierten Feuerwehrlaufkarten im DIN A 3 Format problemlos zu entnehmen sind. Zehn Prozent Größenreserve sind einzuplanen. Mindestkomponenten der FIZ sind Feuerwehranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrpläne (Übersichtsplan und Geschosspläne), Feuerwehrlaufkarten, Ordner / Mappe mit Objektinformationen und bei Bedarf eine Mappe mit Gefahrstofflisten. Übersichtspläne für die Bereiche der Entrauchungseinrichtungen und für die gesprinklerten Bereiche können in Abstimmung mit der Branddirektion ebenfalls im FIZ gelagert oder in direkter Nähe an der Wand befestigt werden. Ist eine BOS-Objektfunkanlage vorhanden muss das Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld (FGB) ebenfalls im FIZ installiert werden. Weitere Komponenten wie z.B. Bedienschalter / Bedientableaus für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen oder Feuerwehr-Einsprechstellen (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA) können bei ausreichenden Platzverhältnissen im FIZ installiert werden. Ansonsten müssen diese in direkter Nähe zum FIZ installiert werden.

Die FIZ ist grundsätzlich mit einem Hinweisschild für die Feuerwehr „FIZ“ nach DIN 4066 (Größe 105mm x 297 mm) zu kennzeichnen. Der Weg vom Objektzugang zum FIZ muss mit Hinweisschildern gekennzeichnet werden.

8.5.2. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen. Es muss über einen Ereignisspeicher (Historie) zur Rückverfolgung der Alarme verfügen. Die Darstellung im Display muss die ausgelöste Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer anzeigen. Das Anzeigen von technischen Alarmen und Störungen am FAT ist nicht bzw. nur in der nach DIN 14662 entsprechenden Ebene erlaubt.

Alarne sind im Display wie folgt darzustellen:

- Zeichen 1 - 9: Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer nach DIN 14662
- Zeichen 10 - 20: Melderart - wie in Tabelle 1 dargestellt
- Zeichen 21 - 36: Bezeichnung Raum / Anlage, z.B. Büro 1, Werkstatt 5, usw.

Die Bezeichnungsangabe muss identisch zu der Bezeichnung im Feuerwehrgeschoßplan und zu der Bezeichnung auf der Laufkarte sein.

- Zeichen 37 - 40: Geschossangabe – wie Tabelle 3 dargestellt

Tabelle 1: Dartstellung der Melderart

| Melderart: | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
|------------------------------------------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Handfeuermelder | H | a | n | d | m | e | l | d | e | r | |
| Punktförmiger Melder (Rauch-Wärme-Mehrkriterien-Melder) | a | u | t | . | M | e | l | d | e | r | |
| Rauchansaugsysteme | R | A | S | - | S | y | s | t | e | m | |
| Zwischendeckenmelder | Z | D | - | M | e | l | d | e | r | | |
| Doppelbodenmelder | D | B | - | M | e | l | d | e | r | | |
| Lüftungskanalmelder | L | K | - | M | e | l | d | e | r | | |
| Linienförmiger Wärmemelder | I | i | n | . | W | ä | r | m | e | m | . |
| Linienförmiger Rauchmelder | I | i | n | . | R | a | u | c | h | m | . |
| Sprinkleranlage | S | p | r | i | n | k | l | e | r | | |
| Alarmschalter | A | l | a | r | m | d | r | u | c | k | |
| Strömungsmelder | S | t | r | ö | m | u | n | g | s | m | . |
| Gaslöschanlage | G | a | s | - | L | ö | s | c | h | | |
| Flammenmelder | F | l | a | m | m | e | n | m | . | | |

Tabelle 3: Darstellung Geschoss

| 37 | 38 | 39 | 40 |
|------|--------------------------|----|----|
| leer | (Zahl des Geschosses) | O | G |
| leer | leer | E | G |
| leer | (Zahl des Geschosses) | U | G |

Beispiele der Darstellung im Display FAT

Beispiel 1: Melder-Gruppe 1540, Melder-Nummer 5, automatischer Melder, Werkstatt 5, Untergeschoß

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 5 | 4 | 0 | / | 0 | 5 | | a | u | t | . | M | e | l | d | e | r | | |
| W | e | r | k | s | t | a | t | t | | 5 | | | | | | | | U | G |

Beispiel 2: Melder-Gruppe 0815, Melder-Nummer 15, Rauchansaugsystem, Aufzug 10, 8.Obergeschoß

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 8 | 1 | 5 | / | 1 | 5 | | R | A | S | - | S | y | s | t | e | m | | |
| A | u | f | z | u | g | | 10 | | | | | | | | 0 | 8 | . | O | G |

Beispiel 3: Melder-Gruppe 4711, Melder-Nummer 1, Sprinkleranlage, Halle 10 Anlieferung, Erdgeschoß

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|
| 0 | 8 | 1 | 5 | / | 1 | 5 | | S | p | r | i | n | k | l | e | r | | | |
| H | a | l | l | e | 1 | 0 | | A | n | l | i | e | f | e | r | . | | E | G |

8.5.3. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das FBF ist nach DIN 14661 auszuführen. Auf dem FBF ist bei der Taste „ÜE-Prüfung“ die FKA-Nummer mit einem Beschriftungsstreifen anzugeben.

8.6. Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.

Anmerkung: Nach § 145 StGB stellt das Außerkraftsetzen einer Brandschutzeinrichtung einen Straftatbestand dar, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Anlagen nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 müssen sich durch Zurückstellen der BMA automatisch wieder in den Ruhezustand setzen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist dies durch den Betreiber organisatorisch zu regeln. Eine Bedienung oder Endkontrolle durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

9. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Übertragungseinrichtung kann im FW-Stützpunkt oder in einem separaten Technikraum untergebracht werden. Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär eingerichtet und instand gehalten. Auf dem Gehäuse muss gut erkennbar die FKA-Nummer (Identifikationsnummer) angebracht werden. Die Verbindung zwischen ÜE und Alarmempfangseinrichtung des Konzessionärs muss über eine Zwei-Wege-Übertragung realisiert werden. Der erste Übertragungsweg wird über das Festnetz und der zweite über das Mobilfunknetz gesichert.

10. Brandmelderzentrale (BMZ)

10.1. Anforderungen Aufstellort BMZ

Die BMZ kann im FW-Stützpunkt oder in einem separaten Technikraum untergebracht werden. Die BMZ muss in Funktionserhalt (E-30 Einhausung) ausgeführt werden, wenn ein Ausfall der BMZ zu einem Ausfall der internen Alarmierung führt. Alternativ kann die BMZ in einem Technikraum mit Abtrennung F90 / T30 ohne zusätzliche Brandlast eingebaut werden. An der BMZ sollen die Kontaktdaten der Wartungsfirma leicht erkennbar hinterlegt sein. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ am gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist möglich, wenn alle Alarmmeldungen am FIZ angezeigt und zurückgestellt werden können.

10.2. Kurzbedienungsanleitung BMZ

An der BMZ ist gut sichtbar eine Kurzbedienungsanleitung anzubringen, in der das Ein- und Ausschalten von Meldergruppen, das Ein- und Ausschalten einzelner Melder und das Zurücksetzen eines Sabotagealarms in einzelnen Schritten leicht verständlich erklärt wird. Die Kurzbedienungsanleitung ist der Branddirektion vorab per E-Mail zu übermitteln.

11. Brandmelder

11.1. Allgemeines

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern müssen nach den Bestimmungen der unter Punkt 3 genannten normativen Grundlagen erfolgen. Die Branddirektion Karlsruhe behält sich jedoch das Recht vor, weitere individuelle Anforderungen hierzu zu stellen. Die Einrichtung einer Einzelmelder-Identifikation für alle Brandmelder ist grundsätzlich gefordert. Grundsätzlich sind max. 5-stellige

Meldergruppen-Nummern, analog der DIN 14662, zu verwenden. Eine Meldergruppe darf für einen BMA-Anschluss nur einmal vergeben sein.

11.2. Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

11.2.1. Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

11.2.2. Beschriftung

Handfeuermelder sind mit Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 10 mm betragen.

11.3. Automatische Brandmelder

11.3.1. Art und Anordnung der Brandmelder

Die Art und Anordnung der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. Automatische Melder sind so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden.

11.3.2. Beschriftung Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 12/1, 12/2, 12/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder (im Idealfall graviert) oder direkt am Melder angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Mindestgröße beträgt 30x60 mm. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

| | |
|---------------------|----------------------|
| bis 4 m Deckenhöhe: | 12,5 mm Schriftgröße |
| bis 6 m Deckenhöhe: | 16,0 mm Schriftgröße |
| bis 8 m Deckenhöhe: | 20,0 mm Schriftgröße |

bis 12 m Deckenhöhe: 30,0 mm Schriftgröße

bis 16 m Deckenhöhe: 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen über 16 m kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße [mm]} = \frac{\text{Raumhöhe [m]}}{0,3}$$

Auf alle vom Boden aus nicht leicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Einzelheiten müssen vorab mit der Branddirektion abgestimmt werden.

11.4. Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

11.4.1. Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die einzelnen Brandmelder / Überwachungsbereiche RAS-Systeme müssen über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) zu kontrollieren sein. Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen müssen gegen Herabfallen gesichert sein. Sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein, ggf. ist die entsprechende Entriegelungstechnik auf der betreffenden Feuerwehrlaufkarte zu beschreiben. Entsprechendes Werkzeug ist bei der FIZ zu hinterlegen.

Für den Zugang zum Überwachungsbereich ist ständig eine Leiter (Bockleiter) bereitzuhalten. Bei großer räumlicher Ausdehnung oder in Hochhäusern können mehrere Leitern erforderlich sein. Die Anzahl der Leitern und deren Standorte sind vorab mit der Branddirektion abzustimmen.

Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 50 cm unter die Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Zwischendeckenhöhen ist ggf. eine weitere, ggf. höhenverstellbare Leiter (Bockleiter mit Ausziehfunktion) vorzusehen.

Bei Verwendung einer Leiter ist diese vorzugsweise am FIZ zu deponieren. Die Leitern sind gegen unbefugtes Benutzen durch eine geeignete Sicherung mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrschließung Typ 3 zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Auf den Feuerwehrlaufkarten ist ein Hinweis zur Mitnahme bei der Erkundung zu vermerken. Bei Lagerung der Leitern an anderen Orten ist der Erkundungsweg von der FIZ zum Lagerort der Leiter und weiter zum Brandmelder zu führen. Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr benutzt werden und in der Regel nur selten zum Einsatz kommen, ist eine Beschädigung der Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner Pflicht entbunden, diese Leitern einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber unverzüglich mitgeteilt.

11.4.2. Beschriftung Revisionsöffnung

Die Revisionsöffnungen sind mit Beschriftungsschildern nach Punkt 12.3.2 zu kennzeichnen. Zusätzlich muss vor der Meldergruppen-Nummer der Zusatz „ZD“ für Melder in den Zwischendecken oder Schächten vorhanden sein.

Die Melder hinter den Revisionsöffnung müssen nach den Vorgaben unter Punkt 11.3.2 ebenfalls beschriftet sein.

11.5. Automatische Brandmelder in Doppelböden

11.5.1. Zugänglichkeit / Revisionsöffnungen von Doppelböden

Automatische Brandmelder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die einzelnen Brandmelder / Überwachungsbereiche RAS-Systeme müssen über Revisionsöffnungen (mindestens 0,40 m x 0,40 m) zu kontrollieren sein. Die Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) befestigt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenplattenheber vorzuhalten.

Die Fußbodenplatten müssen mit einem zur Beschaffenheit des Bodens passendem Bodenplattenheber angehoben werden können (Saugheber / Krallenheber). Diese Platten sind mit einem geeigneten Material (z.B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die erforderlichen Bodenplattenheber sind an der FIZ oder im Bereich, wo diese benötigt werden, gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung mit Feuerwehrschiebung gesichert (Betreiberschiebung) und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ gekennzeichnet zu hinterlegen. Auf den Feuerwehrlaufkarten ist ein Hinweis zur Mitnahme bei der Erkundung zu vermerken. Ggf. muss der Erkundungsweg zum Lagerort und weiter zum Brandmelder geführt werden.

11.5.2. Markierung Doppelboden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte durch einen mindestens 6,5 cm großen roten Punkt gekennzeichnet sein. Dieser Punkt ist bündig in die Platte einzulassen. In Ausnahmefällen (z.B. in öffentlichen Bereichen mit Teppichböden) kann auf den roten Punkt verzichtet werden, wenn die entsprechende Fußbodenplatte oder Revisionsöffnung für die Feuerwehr deutlich erkennbar ausgeführt ist (z.B. heller bzw. dunkler als der restliche Bodenbelag).

Die Einzelheiten müssen mit der Branddirektion vorab besprochen werden.

Die Melder hinter den Revisionsöffnung müssen nach den Vorgaben unter Punkt 11.3.2 ebenfalls beschriftet sein.

11.6. Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung in Zwischendecken oder Schächten

Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an oder in der FIZ vorgehalten und gekennzeichnet werden. Es ist gegen unbefugtes Benutzen mit einer entsprechenden Sicherung mit Feuerwehrschließung zu sichern. Auf den Feuerwehraufkarten der entsprechenden Melder muss der Hinweis zur Mitnahme des benötigten Werkzeugs vermerkt sein.

11.7. Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Die Positionen der Auswerteeinheiten und der Überwachungsbereich müssen auf den Feuerwehraufkarten dargestellt werden.

11.8. Lüftungskanalmelder

Automatische Melder in Lüftungskanälen dienen zur Abschaltung der Lüftungsanlage, damit kein Rauch von außen in das Objekt gesaugt wird. Ebenso wird im Brandfall durch die Abschaltung eine Rauchausbreitung innerhalb des Objektes verhindert. Bei einem Brand innerhalb des Objektes würden zwei ausgelöste Meldergruppen (Lüftungskanalmelder und Brandmelder des Brandabschnittes) angezeigt, die von der Feuerwehr zu kontrollieren sind.

Um Fehlalarme zu vermeiden und eine schnelle Brandbekämpfung zu ermöglichen, sollten diese Brandmelder möglichst nicht auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Sollte eine Aufschaltung dennoch erforderlich sein, so ist der Erkundungsweg zum Brandmelder und der Erkundungsweg zum Ansaugbereich in der Feuerwehraufkarte darzustellen.

11.9. Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind

Das Aufschalten anderer Melder auf die Brandmelderzentrale wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Andere Melder sind z.B. Gasmelder (wie Chlorgas- oder Ammoniakgasmelder), Notfall- und Gefahrenmelder (wie Amokmelder oder Evakuierungsruft-Einrichtungen, über die sich im Brandfall mobilitätseingeschränkte Personen bemerkbar machen können) oder Einbruchmelder. Diese sind auf separate, nicht zur Feuerwehr aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen aufzuschalten.

Eine Anzeige solcher Meldungen am FIZ ist nicht zulässig.

12. Feuerlöschanlagen

12.1. Allgemeines

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese grundsätzlich an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen des VdS zu berücksichtigen (VdS 2496). Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

12.2. Sprinkleranlagen

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile sind jeweils als Meldergruppe auf die Brandmelderzentrale zu schalten.

Bei Sprinkleranlagen sind Feuerwehrlaufkarten mit folgenden Einsatzwegen zu erstellen:

- von der FIZ bis in die Sprinklerzentrale (SPZ)
- von der FIZ zu ausgelösten Alarmventil
- von der FIZ zum ausgelösten Löschbereich und ggf. zum betreffenden Strömungswächter

Eine Alarmmeldung von einem Alarmventil muss am FAT entsprechend Punkt 0 angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden. Eine Alarmmeldung von einem Strömungsmelder muss am FAT angezeigt werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem zugehörigen Löschbereich (Geschoss/Zone) sowie der Meldergruppennummer und Meldernummer analog der Anzeige auf dem FAT zu beschriften. Ein Übersichtsplan der Sprinklergruppen ist in der SPZ aufzubewahren. Auf dem Plan sind die von den einzelnen Gruppen geschützten Flächen durch unterschiedliche Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Wenn bauliche Anlagen durch mehrere Brandmeldeanlagen überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden, wie die dazugehörigen Brandmeldungen aus diesem Sicherungsbereich.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen Brandmeldeanlage entsprechen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.

Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

12.3. Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat. Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT nach Punkt 0 angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

13. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

13.1. Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den „Ausführungsbestimmungen Feuerwehrpläne Brandmeldeanlagen – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ zu erstellen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die „Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ können von der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/brandbevoelkerungsschutz/informationen-fuer-fachplaner>

13.2. Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675 und den „Ausführungsbestimmung Feuerwehrlaufkarten Brandmeldeanlage – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind an der FIZ im Laufkartenfach oder in einem separaten Schrank zu hinterlegen. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen.

Grundsätzlich sind die Laufkarten als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung der FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

Alle Abweichungen zur TAB und den Ausführungsbestimmungen sind mit dem Team Sachbearbeitung Bandmeldeanlagen abzustimmen.

Die „Ausführungsbestimmungen Feuerwehrlaufkarten Brandmeldeanlage – Anforderungen der Branddirektion Karlsruhe“ können von der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/brand-bevoelkerungsschutz/informationen-fuer-fachplaner>

13.3. Prüfung und Freigabe durch die Branddirektion

Der zwischen Ersteller und Betreiber endgültig abgestimmte Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten sind der Branddirektion mindestens sechs Wochen vorher zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Eine Freigabe der geprüften Unterlagen durch die Branddirektion erfolgt erst, wenn die objektbezogenen Feuerwehrlaufkarten zusammen mit dem Feuerwehrplan der Branddirektion vorliegen und die Raumbezeichnungen, Raumnummern und Geschossangaben auf dem Feuerwehrplan und den Feuerwehrlaufkarten identisch sind. Sind der Ersteller des Feuerwehrplanes und der Ersteller der Laufkarten unterschiedliche Personen, so ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass die Bezeichnung der Räume, die Raumnummern und die Geschossangaben auf den Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten mit den Bezeichnungen im Objekt identisch sind.

Die Raumbezeichnungen, Raumnummern und Geschossangaben müssen mit dem Anzeigetext auf dem FAT übereinstimmen (siehe Punkt 0).

13.4. Sonstige Lage-, Übersichtspläne und Informationen für die Feuerwehr

Die Branddirektion Karlsruhe kann verlangen, dass weitere Alarm-, Lage-, Orientierung-, Übersichtspläne sowie weitere Informationen für die Feuerwehr (Lagerlisten, Stofflisten, etc.) an der Feuerwehrinformationszentrale hinterlegt oder befestigt werden.

13.5. Bezeichnung der Geschosse, Treppenräume und Aufzüge im Objekt

In den Treppenräumen und Aufzügen, über die Laufwege der Feuerwehr führen, ist an den Zugängen zu den Geschossen die Bezeichnung des jeweiligen Geschosses anzubringen (z.B. „EG, 1. OG, 2. OG“ oder „Ebene 0, Ebene 1, Ebene 2“). Es müssen vor Ort im Treppenraum und an den Aufzügen, auf den Feuerwehr-Laufkarten und im Feuerwehrplan immer dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Bei mehreren Treppenräumen in komplexen Objekten ist darüber hinaus auch die Bezeichnung des jeweiligen Treppenraums / Aufzugs anzubringen (z. B. „TR 1“ oder „Treppenraum A“, Aufzug 1, o.ä.).

14. Brandfallsteuerung

Brandfallsteuerung sind gemäß Brandschutzkonzept und Baugenehmigung vorzusehen.

14.1. Tür-, Tor- und Schrankenöffnung

Um eine Zufahrt auf das Gelände zu ermöglichen, kann eine Ansteuerung von Tür-, Tor- und Schrankenanlagen mittels Brandfallsteuerung erforderlich sein.

14.2. Einbruchmeldeanlage

Bei Vorhandensein von Einbruchmeldeanlagen ist die laute akustische Alarmierung bei Auslösung der BMA durch die Brandfallsteuerung abzuschalten. Nur so ist ein sicherer Funkverkehr gewährleistet. Ebenso sind Einbruchsverriegelungen automatisch abzuschalten, um eine gewaltfreie Abwicklung des Feuerwehreinsatzes zu ermöglichen.

14.3. Rauchdruckanlage

Bei einer automatischen Ansteuerung einer Rauchdruckanlage muss eine manuelle Bedienung der Anlage am FIZ mittels Schlüsselschalter mit Feuerwehrschiebung Typ 3 möglich sein (Automatik / Ein / Aus).

14.4. Gebäudefunkanlage

Bei Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage muss diese automatisch durch ein Brandalarm angeschaltet werden. Beim Zurückstellen der Brandmeldeanlage darf die Gebäudefunkanlage nicht abgeschaltet werden.

Die „Musterrichtlinie Digitale Gebäudefunkanlagen“ der Branddirektion Karlsruhe ist einzuhalten.

Die Richtlinie ist zu finden unter:

<https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/brandbevoelkerungsschutz/informationen-fuer-fachplaner>

15. Ergänzende Bestimmungen – Allgemeine Hinweise

15.1. Anpassung von Bestandsanlagen

Die Branddirektion Karlsruhe kann vom Betreiber einer vorhandenen BMA verlangen, dass die BMA auf seine Kosten den Bestimmungen der TAB in der jeweils gültigen Fassung angepasst wird, wenn:

- bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (**z.B. Austausch BMZ**) oder die BMA erweitert wird.
- bei bereits langjährig betriebenen BMA weitreichende Abweichungen zu den jetzt gültigen TAB bestehen (Feststellung während eines Feuerwehreinsatzes oder im Rahmen einer Brandverhütungsschau, etc.).
- umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

15.2. Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von der Branddirektion genehmigt werden. Diese müssen vorab schriftlich angezeigt werden.

15.3. Sachverständigenprüfung

Eine Sachverständigenprüfung ist grundsätzlich bei allen Neuinbetriebnahmen und auf Verlangen der Branddirektion bei Änderungen an bestehenden Anlagen durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Das Prüfprotokoll ist der Branddirektion per E-Mail zu übermitteln.

15.4. Feuerwehrschließung –Profilhalbzylinder FW-Schließung und Umstellschloss FSD

Die Beschaffung der erforderlichen Profilhalbzylinder der Feuerwehrschließung für Brandmeldeanlagen und Einfachschlüsseldepots hat durch den Betreiber oder den Errichter der BMA direkt beim Lieferanten zu erfolgen. Die Anzahl der benötigten PHZ Typ 2 und Typ 3 wurde bereits in einem Vorgespräch mit der Branddirektion festgelegt. Der Betreiber oder die von ihm beauftragte Firma kann die PHZ ohne Schlüssel direkt beim Lieferanten beziehen. Die Kosten werden vom Lieferanten direkt mit dem Besteller abgerechnet.

Lieferant für F-Zylinder der Feuerwehr Karlsruhe:

Willi Stober GmbH & Co. KG

Am Zinken 2

76149 Karlsruhe

Ansprechpartner: Andreas Raunser

Abteilung Sicherheitstechnik

Tel.: +49 721 7808-225

Fax: +49 721 7808-200

a.raunser@stober-online.de

In Ausnahmefällen können PHZ von der Branddirektion gegen eine einmalige Mietgebühr für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Angaben zum erforderlichen Umstellschloss der BMA und zum Hersteller sind dem Abschnitt 8.2.8 zu entnehmen.

Nach Rückbau der BMA werden das Umstellschloss und die Profilhalbzylinder aus dem FSD und den feuerwehrtechnischen Einrichtungen ausgebaut und gehen in das Eigentum der Branddirektion über.

15.5. Brandfallsteuerungen

Einrichtungen, die im Gefahrenfall die Rettungs- und Löschmaßnahmen behindern könnten, sind automatisch über die BMA anzusteuern.

Codeeingaben zum Abschalten von Sicherungssystemen werden nicht zugelassen.

Einrichtungen, die mittels Brandfallsteuerung anzusteuern sind, können sein, z.B.:

- Sonnenschutzanlagen vor Rettungsfenstern,
- Sicherungssysteme für Ein- und Ausgänge,
- die interne akustische Alarmierung von Einbruchmeldeanlagen
- usw.

15.6. Protokoll zur Auslösung der Brandmeldeanlage

Über jeden Einsatz der Feuerwehr nach Auslösung der Brandmeldeanlage erhält der Betreiber ein Protokoll per E-Mail. Dies dient der Information des Betreibers, insbesondere wenn er während des Einsatzes nicht anwesend war.

16. Kostenersatz

16.1. Dienstleistungen

Alle Leistungen der Branddirektion im Zusammenhang mit der BMA (Vorbesprechung, Abnahmeprüfung, Schlüsseltausch, Feuerwehrschlüsseldepot, Prüfung der Feuerwehrpläne und Feuerwehraufkarten, Prüfung nach Mängeln usw.) werden dem Betreiber bzw. dem anfordernden Projektverantwortlichen in Rechnung gestellt.

16.2. Falschalarmierungen

Der durch Auslösung von Falschalarmen entstehende Aufwand wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

16.3. Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der „Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Karlsruhe“ in der aktuell gültigen Fassung. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg §34, Abs. (1) Nr. 6 Kostenersatz.

17. Fortschreibungen / Änderungen

Die Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen - Branddirektion Karlsruhe werden quartalsmäßig geprüft. Änderungen werden chronologisch mit Angabe des Änderungsdatums sowie der durchgeführten Änderung / Ergänzungen dargestellt. Die aktuellste Version ist immer auf der Homepage der Feuerwehr Karlsruhe zu finden.

| | |
|------------|--------------------------------------------------------|
| 28.03.2023 | Unterlagen erstellt |
| 05.09.2023 | Preisanpassung PHZ FW-Schließung |
| 04.01.2023 | Anlage 7 - Brandmelde- und Alarmierungskonzept ergänzt |
| 24.04.2025 | Änderungen siehe Tabelle |

| Kapitel | Überschrift | Änderung |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Kontakt Team Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen Branddirektion Karlsruhe | Anfragen sind grundsätzlich per E-Mail zu stellen. |
| 2 | Anlagen | Ergänzung Anlage 7 – „Brandmelde- und Alarmierungskonzept – Teil 1“ |
| 6.3 | Abnahme-Funktionsprüfung durch die Branddirektion | Anpassung Zustand von Anlagen zur Aufschaltung |
| 7.4 | Kündigung – Endgültige Abschaltung der Brandmeldeanlage | Anpassung Verfahrensablauf Kündigung |
| 7.6.1 | Austausch / Änderungen / Erweiterungen der BMA | Anpassung spezielle Hinweise zur Anlagenmigration |
| 7.6.4 | Änderung der Objektschließung / Schließanlage | Anpassung Bearbeitungszeit Branddirektion (mindestens 3 Wochen vorher) |
| 7.6.5 | Batteriewechsel Transponder Objektschließung | Anpassung Bearbeitungszeit Branddirektion (mindestens 3 Wochen vorher) |
| 8.2.3 | Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (SD) | Ergänzung Typ Profilhalbzylinder Feuerwehrschließung |
| 8.2.5 | Objektschlüssel im FSD | Änderung Einbauzeit Objektschlüssel im FSD |
| 8.2.9 | FSD-Sabotagealarm | Änderung Übertragungsverfahren Sabotagealarm (Bestands- und Neuanlagen) |
| | Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter (FSD-Adapter) | Kapitel entfällt |
| 8.3 | Freischaltelement (FSE) | Ergänzung Typ Profilhalbzylinder Feuerwehrschließung |
| 8.4.1 | Position FW-Stützpunkt | Ergänzung Beschreibung Ausführung FIZ-Schrank im Freien |
| 8.4.2 | Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab) | Ergänzung Abschaltung Akustikalarm an BMZ |
| 8.4.3 | Komponenten FW-Stützpunkt | Wegfall Position FSD-Adapter |
| 9 | Übertragungseinrichtung (ÜE) | Entfall Übertragung Sabotagealarm an ILS |
| | Akustikabschaltung FAT/BMZ (Summer ab) | Kapitel entfällt |
| 13.3 | Prüfung und Freigabe durch die Branddirektion | Ergänzung Zuständigkeiten |
| 15.4 | Feuerwehrschließung –Profilhalbzylinder FW-Schließung und Umstellschloss FSD | Anpassung Bestellvorgang Feuerwehrschließung |
| 16.1 | Dienstleistungen | Anpassung Rechnungsempfänger |